

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 8.

Marienwerder, den 19. Februar 1896

1896.

Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2286 die Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 29. Januar 1896; unter

Nr. 2287 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 19. Januar 1896; und unter

Nr. 2288 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 27. Januar 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Prüfungs-Ordnung

behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Physikus.

§ 1. Zur Physikatsprüfung werden nur Aerzte zugelassen, welche

- die medizinische Doktorwürde bei der medizinischen Fakultät einer deutschen Universität nach vierjährigem medizinischem Studium auf Grund einer besonderen, von der ärztlichen getrennten mündlichen Prüfung und einer gedruckten Dissertation erworben,
- nach dem Zeugniß des betreffenden Fachlehrers an einer deutschen Universität eine Vorlesung über gerichtliche Medizin besucht,
- eine ausreichende psychiatrische Vorbildung erworben haben.

Letztere wird als nachgewiesen erachtet durch das Zeugniß des ärztlichen Leiters einer psychiatrischen Klinik an einer deutschen Universität darüber, daß der Kandidat während seiner Studienzzeit mindestens ein Halbjahr diese Klinik als Praktikant mit Erfolg besucht hat.

Diesem Zeugniße wird gleich geachtet die Befähigung des ärztlichen Leiters einer psychiatrischen Klinik an einer deutschen Universität oder einer öffentlichen, nicht ausschließlich für Unheilbare bestimmten Anstalt für Geistesranke, welche mindestens 150 Betten und einen jährlichen Zugang von mindestens 150 Kranken hat, wonach der Kandidat als approbirter Arzt min-

destens drei Monate hindurch regelmäßig an der Untersuchung und Behandlung der Kranken mit Erfolg sich betheiligte hat.

In besonderen Fällen können auch Zeugnisse und Bescheinigungen von anderen Anstalten für Geistesranke als den im vorigen Absätze bezeichneten Kliniken und öffentlichen Anstalten als ausreichend angesehen werden.

§ 2. Die Zulassung erfolgt zwei Jahre nach der Approbation als Arzt, wenn die ärztliche Prüfung „gut“ oder „sehr gut“ bestanden ist, in den übrigen Fällen nach drei Jahren.

§ 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den betreffenden Regierungs-Präsidenten (Polizei-Präsidenten in Berlin) zu richten, welcher darüber an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten berichtet. Von letzterem wird die Zulassung an den Kandidaten verfügt.

§ 4. Dem Zulassungsgesuche sind, außer den im § 1 geforderten Nachweisen, beizufügen: die Approbation als Arzt, ein Lebenslauf, ein Abdruck des Doktordiploms und der Inaugural-Dissertation.

§ 5. Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen abgelegt und zerfällt in

- den schriftlichen,
- den praktischen,
- den mündlichen Prüfungs-Abschnitt.

§ 6. Behufs der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin und der öffentlichen Gesundheitspflege oder statt der letzteren aus dem Gebiete der Psychiatrie zu entnehmen sind.

Bei der gerichtsärztlichen Aufgabe ist jedesmal zugleich die Bearbeitung eines fingirten forensischen Falles, der sich auf den Gegenstand der Aufgabe bezieht, mit vollständigem Obduktions-Protokoll und legalem Obduktionsbericht zu verlangen.

§ 7. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten mit der Versicherung des Kandidaten einzureichen, daß er sie, abgesehen von den dabei benutzten literarischen Hilfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hilfe angefertigt habe.

Ausgegeben in Marienwerder am 20. Februar 1896.

Die Ausarbeitungen müssen sauber und leserlich geschrieben, auch geheftet und mit Seitenzahlen versehen sein und eine vollständige Angabe der benutzten Hilfsmittel, welche auch im Texte regelrecht an den betreffenden Stellen zu citiren sind, enthalten.

§ 8. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Arbeiten nicht mehr zur Censur angenommen, es sei denn, daß besonders bescheinigte Gründe zu einer Ausnahme vorliegen oder daß auf besonderen Antrag des betreffenden Regierungs-Präsidenten (Polizei-Präsidenten in Berlin) eine Nachfrist bewilligt worden ist.

Wer die sechsmonatliche Frist bezw. die bewilligte Nachfrist nicht innehält, darf frühestens ein Jahr nach Ablauf derselben sich neue Aufgaben erbitten.

§ 9. Die Probearbeiten werden der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zur Beurtheilung vorgelegt und von derselben mit einer motivirten Censur dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

§ 10. Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungs-Ab-schnitten zugelassen.

Wird eine der Arbeiten „ungenügend“ oder „schlecht“ befunden, so ist die ganze Prüfung zu wiederholen und dem Kandidaten je nach dem Ausfall der Censur eine Frist von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu stellen, um sich nach Ablauf derselben neue Aufgaben zu erbitten.

Eine zweite Wiederholung ist nicht gestattet.

§ 11. Zur praktischen und mündlichen Prüfung kann der Kandidat einen ihm mit Rücksicht auf die Abkömmlichkeit aus seiner ärztlichen Praxis passend erscheinenden Termin sich erbitten.

In der Regel müssen diese Prüfungsabschnitte spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung abgelegt werden.

Die praktische und mündliche Prüfung wird in dem Charité-Krankenhaus zu Berlin vor dazu bestimmten Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation möglichst an zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten.

Während der Zeit vom 15. August bis 15. October finden keine Prüfungen statt.

§ 12. In der praktischen Prüfung hat der Kandidat:

1. a) vor einem Mitgliede der Wissenschaftlichen Deputation den Zustand eines Verletzten zu untersuchen und alsdann über den Befund einen begründeten Bericht mit Berücksichtigung der hierfür geltenden Bestimmungen unter Klausur im Beisein des Examinators abzufassen,
- b) vor einem Psychiater, welcher Mitglied der Wissenschaftlichen Deputation ist, an einem oder zwei Geisteskranken seine Fähigkeit zur Untersuchung krankhafter Gemüthszustände darzuthun und über einen dieser Fälle eine gutachtliche Aeußerung zu

einem von dem Examinator zu bestimmenden Zwecke unter Klausur schriftlich zu erstatten.

Für jede der beiden schriftlichen Klausur-Arbeiten ist eine Frist von 1 Stunde inne zu halten.

2. Sodann hat er:

- a) ein ihm vorgelegtes frisches Leichenobjekt zur mikroskopischen Untersuchung zu präpariren, mit dem Mikroskop genau zu untersuchen und dem Examinator mündlich zu demonstrieren;
- b) an einer Leiche eine ihm ausgegebene Obduktion zu verrichten und den Befund nebst vorläufigem Gutachten vorschriftsmäßig zu Protokoll zu diktiren.

§ 13. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit dem* im § 12 Nr. 2a und b erwähnten Theile der praktischen Prüfung von vier Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation, wovon eines der Psychiater ist, abgehalten. Es ist hierbei in der Staats- arzneikunde, Hygiene und gerichtlichen Psychiatrie zu prüfen. Die Prüfung in der gerichtlichen Psychiatrie kann auch unmittelbar im Anschlusse an die praktische Prüfung, somit getrennt von den anderen Theilen der mündlichen Prüfung, aber in Anwesenheit des Leiters der letzteren vorgenommen werden.

§ 14. Ueber beide Prüfungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebnis eines jeden Theils beider Prüfungen und die Schluß-Censur über das Gesamt-Ergebnis der Prüfung enthalten muß.

§ 15. Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses einer der beiden Abtheilungen (§ 12 Nr. 1 und 2) der praktischen, oder der mündlichen Prüfung, oder aller zugleich ist entweder eine jede für sich oder es sind alle zusammen je nach der Censur nach 3 bis 6 Monaten zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung der schon ein Mal nicht bestandenen Prüfungsabschnitte ist nicht gestattet.

§ 16. Es kommen bei der Physikats-Prüfung die Censuren:

- sehr gut,
- gut,
- genügend,
- ungenügend und schlecht

in Anwendung.

Auf Grund der drei ersten wird von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten das Zeugniß der Befähigung zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt.

§ 17. Auf diejenigen Kandidaten, welche beim Erlaß dieser Prüfungs-Ordnung sich im letzten oder vorletzten Halbjahre ihres medizinischen Studiums befanden oder bereits als Aerzte approbirt waren, findet die Bestimmung im § 1b keine Anwendung

§ 18. Diese Prüfungs-Ordnung tritt am 1. October 1896 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte treten das Prüfungs-Reglement vom 10. Mai 1875, sowie die Circular-Befugung vom 4. März 1880, betreffend die Ab-

änderung der §§ 1 und 2 dieses Reglements, außer Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.
Bosse.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden etc.**

2) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des
Gutsvorstehers und Gutsverwalters Temme aus Bott-

4) Verzeichniß

derjenigen Personen, welche in Folge landrätthlicher Verfügungen aus dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder im 2. Halbjahr des Kalenderjahres 1895 aus dem preussischen Staatsgebiete ausgewiesen sind.

Nr. Zf.	Zu- Namen	Vor-	Stand	Alter Jahre	Grund der Ausweisung und Angabe des Staates, nach welchem sich der Ausgewiesene gewandt hat.
1	Paszak	Josef	Kesselflicker	64	Auf Grund der generellen Verfügung des Herrn Ministers des Innern. Nach Oesterreich.
2	Swica	Johann	Arbeiter (Knecht)	29	dto.
3	Skowron	Josef	Tagelöhner	20	dto.
4	Mienajabło	Michael	Arbeiter	—	dto.
5	Walewska	Franziska	Mätherin	30	Von dem Schöffengericht Thorn wegen Diebstahls mit 1 Monat Gefängniß bestraft. Nach Rußland.
6	Kubaszewski	Anton	Gärtner	32	Von dem Landgericht Thorn durch Er- kenntniß vom 22. März v. Js. wegen Diebstahls und Bestechung mit 7 Monaten Gefängniß bestraft.

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Marienwerder, den 12. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Ge-
setzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend
Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die
Quartierleistung und die Naturalleistungen für die
bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der
Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R.-
G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des
Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem
Aufschlage von fünf vom Hundert die Durch-
schnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die
einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungs-
bezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkttorten
(§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom
13. Juni 1873) im Monat Januar 1896 für
Fouage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Januar 1896 der Durch-
schnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Auf-
schlages von fünf vom Hundert für 50 kg

im Hauptmarkttorte	Nicht-		
	Hafer. M	Heu. M	Stroh. M
Culm für die Kreise Briesen und Culm	6,76	2,56	2,10
Flatow für den Kreis Flatow	6,04	2,36	2,36
Dt. Krone " " Dt. Krone	5,82	1,59	1,77
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strassburg	5,82	2,21	2,49
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	6,15	2,39	2,36
König für die Kreise König, Schlochau und Tuchel	5,62	2,00	1,82
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schweß	5,92	2,24	2,23
Thorn für den Kreis Thorn	6,25	2,57	2,63

Marienwerder, den 12. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

schin zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk
Drzonowo, Kreises Culm, an Stelle des aus dem
Bezirke verzogenen Besitzers und Gemeinde-Vorstehers
Wojciechowski zu Drzonowo zur öffentlichen Kenntniß.
Danzig, den 11. Februar 1896.

Der Ober-Präsident.

3) Dem Fräulein Sara Liedtke in Dsche, Kreis
Schweß, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Be-
zirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.
Marienwerder, den 9. Februar 1896.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

6)

Markt- und
in den größeren Städten des Regierungsbezirks

Namen der Städte.		I. Markt =																							
		I. A. Getreide.																							
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer														
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering												
Nro.	Es kosten je 100 Kilogramm																								
	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S											
1	Christburg	—	—	13	29	—	—	—	—	11	75	—	—	—	—	10	28	—	—	—	—	9	75	—	—
2	Culm	14	28	13	89	—	—	11	43	11	—	—	—	—	—	11	06	10	—	—	—	12	88	11	—
3	Dt. Eylau	—	—	14	20	—	—	—	—	11	60	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	11	08	10	08
4	Dt. Krone	—	—	—	—	—	—	11	75	—	—	11	25	—	—	12	26	12	15	11	81	11	07	10	51
5	Flatow	—	—	10	—	—	—	—	—	11	21	—	—	—	—	—	—	11	10	—	—	11	50	—	—
6	Graudenz	14	18	—	—	—	—	11	34	—	—	—	—	—	—	11	12	—	—	—	—	11	28	—	—
7	Jastrow	—	—	—	—	—	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—	11	40	—	—	—	10	14	—
8	Könitz	14	50	14	45	14	38	11	45	11	40	11	35	—	—	11	20	11	01	10	77	10	72	10	66
9	Löbau	—	—	—	—	—	—	11	32	—	—	—	—	—	—	10	09	—	—	—	—	10	60	—	—
0	M. Friedland	—	—	—	—	—	—	11	31	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	10	56	—	—
11	Marienwerder	13	54	—	—	—	—	12	46	—	—	—	—	—	—	10	98	—	—	—	—	11	73	—	—
12	Mewe	15	—	—	—	14	50	12	—	—	—	11	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Reinick	14	—	13	50	—	—	11	29	10	79	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	10	—	9	50
14	Riesenburg	14	10	—	—	—	—	11	52	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	10	45	—	—
15	Rosenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	11	88	—	—	—	—	—	—	11	03	—	—	—	10	25	—
16	Schlochau	—	—	—	—	—	—	—	—	11	50	—	—	—	—	—	—	10	24	—	—	—	10	40	—
17	Schweß	—	—	—	—	—	—	—	—	11	62	—	—	—	—	—	—	10	75	—	—	—	—	—	—
18	Strasburg	14	37	13	25	—	—	11	20	10	50	—	—	—	—	12	25	11	—	—	—	14	50	13	—
19	Stuhm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	53	—
20	Thorn	14	99	14	12	—	—	11	94	11	64	—	—	—	—	13	89	11	89	—	—	11	90	11	30
21	Tuchel	13	75	13	25	13	—	11	20	11	—	10	80	—	—	10	40	10	20	10	—	12	80	12	60
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
23	Reinenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	51	—	—
24	Bandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	36
	Summa	142	71	119	95	41	88	150	21	147	19	14	90	136	25	150	55	32	58	161	07	139	72	32	92
	Durchschnittspreis	14	27	13	33	13	96	11	55	11	32	11	22	11	36	10	75	10	86	11	51	10	75	10	97

7)

Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat Januar 1896 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

- a. 50 Kilogramm Hafer 6 Mark 09 Pf.
- b. " " Heu 2 " 84 "
- c. " " Stroh 2 " 31 "

Danzig, den 9. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

8) In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 10. Dezember 1895 haben wir die Termine für die Abhaltung der Kommissions-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Elbing, verbunden mit Prüfung der Schulvorsteherinnen wie folgt festgesetzt:

a. Lehrerinnen-Prüfung:

schriftliche Prüfung am 13. und 14. Oktober,
mündliche Prüfung am 16. und 17. Oktober,

b. Schulvorsteherinnen-Prüfung:
am 16. Oktober.

Danzig, den 31. Januar 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

9)

Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von 3 1/2 prozentigen Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

- Littr. F. zu 3000 Mark Nr. 148. 367. 697. 1089. 1402.
- Littr. H. zu 300 Mark Nr. 623.
- Littr. J. zu 75 Mark Nr. 61. 125. 618. 858.

Badenpreise

Marienwerder im Monat Januar 1896.

Preise.

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Hülfsfrüchte			Eß- Kar- toffeln	Stroh		Heu	Fleisch						Gerän- deter Speck (bie- figer)	Eß- But- ter.	Eier					
Erbsen, (gelbe) zum Kochen	Speise- boh- nen, (weiße)	Linjen		Nicht- Krumme	im Groß- handel		Kind		Schwei- ne.	Kalb-	Ham- mel	je 1 Kilogramm			1 Schef	60 Stück				
			im Kleinhandel			von der Keule	vom Bauch	Es kostet												
Es kosten je 100 Kilogramm							je 1 Kilogramm													
Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	
12 50	—	—	—	2 59	—	—	—	100	—	1 40	1	—	1 20	80	1	—	1 80	1	65	3 29
14 50	22 50	45	—	2 45	4	2 50	4 88	100	—	1 15	1	—	1 05	1 10	1 15	1 40	1 80	3 50	—	
13 09	—	—	—	4 91	4 73	—	4 20	—	—	1 40	1 20	—	1 25	1 15	1 18	2 10	2 63	4 19	—	
15 78	—	—	—	2 64	3 38	—	3 03	—	—	1 20	1 10	—	1 10	1	1	1 75	1 99	4 07	—	
13 —	—	—	—	2 —	4 50	—	4 50	95	—	1 20	1	—	1 20	1	1	2 —	1 60	3 47	—	
13 90	33	—	32 88	3 85	4 23	—	4 26	96 75	—	1 24	—	99	1 05	1 15	—	99	1 62	2 12	3 85	
15 60	—	—	—	2 —	4 —	—	3 95	100	—	1 14	1	—	95	74	95	1 60	1 66	3 40	—	
15 —	25	—	40	2 14	3 55	—	3 80	—	—	1 15	1 05	—	95	95	1 05	1 55	1 75	3 42	—	
12 61	—	—	—	1 80	—	—	—	—	—	—	99	—	99	1 10	—	80	90	1 64	1 90	
12 92	—	—	—	2 41	4 —	—	4 50	—	—	1 —	—	—	1 —	—	60	1 —	1 60	1 60	3 60	
12 75	30	—	70	2 49	4 50	—	4 56	95	—	1 10	1	—	1 10	90	1 05	1 50	1 90	3 41	—	
13 —	—	—	—	4 50	—	—	—	120	—	1 40	1	—	1 40	1	1 30	2 30	2 30	4 —	—	
—	—	—	—	1 80	4 —	—	—	90	—	90	—	90	1 —	50	—	95	1 50	1 55	3 —	
—	—	—	—	3 50	4 60	—	4 60	110	—	1 40	1 19	—	1 20	90	1 10	1 50	1 75	3 60	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	75	—	1 15	—	—	1 30	90	1 05	1 70	1 60	3 08	—	
13 33	—	—	—	1 91	4 —	—	5 —	—	—	1 —	—	—	1 —	1 —	1 —	1 40	1 54	3 76	—	
13 50	—	—	—	2 40	—	—	—	75	—	85	—	85	90	70	85	1 50	1 60	3 67	—	
15 75	—	—	—	3 10	5 25	3 75	5 75	59	—	1 40	—	95	1 05	90	1 10	1 65	1 87	3 05	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 05	—	1 30	58	1 05	1 60	1 62	3 24	—	
15 —	22	—	34	2 73	5 —	—	4 89	100	—	1 30	1 20	1 —	1 13	1 16	1 40	1 82	3 56	—	—	
13 50	—	—	—	2 30	5 —	—	5 —	90	—	1 20	—	90	1 —	1 —	1 —	1 80	1 80	4 —	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
235 73	132 50	221 88	51 52 54 74	6 25	62 92	1305 75	23 57 18 28 23 16 18 80 21 83	34 91 38 05	74 16											
13 87	26 50	44 37	2 71 4 32	3 12	4 50	93 24	1 18 1 62 1 10	90 1 04	1 67 1 40	3 53										

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelooften Rentenbriefe in kursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zinsschein-
nen Reihe I Nr. 10—16 und Anweisungen den Nenn-
werth bei unserer Kasse hier selbst, Tragheimer Pulver-
straße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbankkasse für die
Provinz Brandenburg zu Berlin vom 1. Juli 1896
ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags
in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten
Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der
Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei
einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Ueber-
mittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und,
soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht über-
steigt, durch Postanweisung jedoch auf Gefahr und
Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach
folgendem Muster:

..... Ab buchstäblich Mark für
d . . . ausgelooften . . . % Rentenbrief . . . der
Provinzen Ost- und Westpreußen Litt. . . Nr . .
aus der Königlichen Rentenbankkasse zu
empfangen zu haben, bescheinigt.
beizufügen. (Ort, Datum, Unterschrift.)

Vom 1. Juli 1896 ab hört die Verzinsung der
ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth
der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine bei der
Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe
tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. D. binnen
10 Jahren ein.

Königsberg, den 13. Februar 1896.
Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen
Ost- und Westpreußen.

Nr. Namen der Städte.		II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Januar 1896.																				Hinder- nieren- taig 500 g	Eßig. 1 l				
		Weizen.		Roggen.		Gersten- Graupe.		Gerste- Größe.		Buch- weizen- Größe.		Hafer- Größe.		Virs.		Reis Zava mitt- lerer		Kaffee Java mitt- ler (roh.)		Java gelb in ge- brann- ten Bohnen				Speise Salz		Schwei- ne- Schmalz hiefiges)	
		Es kostet je 1 Kilogramm																									
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S			M	S	M	S
1	Christburg	24	22	24	24	45	45									70	310	380		20	1	40					
2	Culm	25	21	38	36	40	40	50	60	330	380		20	1	70												
3	Dt. Eylau	35	22	55	55	65	65	55	55	330	380		20	2	10												
4	Dt. Krone	29	25	45	41	45	41			45	280	350		20	1	60											
5	Flatow	26	21	60	50	50	50	50	45	3	360		20	1	60												
6	Graudenz	34	25	45	45	50	57	41	49	325	407		20	1	60												
7	Jastrow	30	20	50	40	40	40			30	280	360		20	1	60											
8	König	26	20	40	25	40	40	50	40	280	360		20	1	60												
9	Löbau	30	18	40	30			40	40	300	320		20	1	60												
10	Mk. Friedland	30	20	50	30	35	35	35	40	280	320		20	1	40												
11	Marienwerder	26	22	56	56	55	50	57	65	3	380		20	1	60												
12	Mewe	30	28	59	48	58	68	28	48	278	340		19	2	10												
13	Reinick	24	20	40	40	50	60	60	60	280	380		20	1	80												10
14	Riesenburg	30	23	50	70	50	70	60	60	280	360		20	1	70										50		16
15	Rosenberg	30	30	60		60	60	60	60	320	380		20	2													
16	Schlochau	26	20	50	50	60	60			40	280	360		20	1	60											
17	Schwey	23	21	23	19	38	43	28	22	230	310		20	1	50												
18	Strasburg	24	22	38	30	48	55	35	55	290	380		20	1	70												10
19	Stuhm	24	22	24	24	40	50	40	40	260	320		20	1	40												15
20	Thorn	26	22	35	34	40	50	36	50	320	4		20	1	40												
21	Tuchel	22	19	50	25	50	45			40	340	370		20	1	70											
22	Hammerstein																										
23	Kenenburg																										
24	Vandsburg																										
	Summa	574	469	932	772	959	1064	685	1004	6193	7597	419	34	70											50		51
	Durchschnittspreis	28	23	44	39	48	51	46	48	295	362	20	1	65											50		13

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 7. Februar 1896. Der Regierungs-Präsident.

10) Bekanntmachung.
 Auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 12. Mai 1894 sind folgende 3 1/2 %ige Anleihscheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen für Zwecke der Provinzial-Hilfskasse, VI. Ausgabe, 1. Begebung vom Januar 1896, ausgefertigt und gegeben worden:
 Buchstabe A. Nr. 1—300 = 300 Stück
 à 3000 Mk. über 900,000 Mk.
 Buchstabe B. Nr. 1—300 = 300 Stück
 à 2000 Mk. über 600,000 Mk.
 Buchstabe C. Nr. 1—350 = 350 Stück
 à 1000 Mk. über 350,000 Mk.
 Buchstabe D. Nr. 1—300 = 300 Stück
 à 500 Mk. über 150,000 Mk.
 zusammen 1250 Stück über 2,000,000 Mk.
 Dieses wird auf Grund der §§ 2 und 6 der dem

Allerhöchsten Privilegii beigefügten Bedingungen für die Ausgabe verzinslicher Provinzial-Anleihscheine, VI. Ausgabe bis zum Betrage von zehn Millionen Mark, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
 Danzig, den 6. Februar 1896.
 Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.
 Jaekel.
11) Auf den Bericht vom 9. Dezember d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß derjenigen Anleihscheine, welche der Provinzialverband von Westpreußen auf Grund des Privilegii vom 12. Mai 1894 auszufertigen befugt ist, auf 3 oder 3 1/2 Prozent bestimmt werde. Dieser Erlaß ist nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 bekannt zu machen.
 Neues Palais, den 18. Dezember 1895.
 gez. Wilhelm R.
 ggez. Miquel. Frhr. von Hammerstein.
 Frhr. von der Rede.

An die Minister der Finanzen, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern.

Vorstehende Abänderung der Bedingungen zum Allerhöchsten Privilegium vom 12. Mai 1894, betreffend die Ausfertigung der auf den Inhaber lautenden Anleihscheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen — VI. Ausgabe — bis zum Betrage von 10,000,000 Mark wird gemäß § 8 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 22. März 1881 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 11. Februar 1896.

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.
Jaekel.

12) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen
			für	auf den Strecken der		
1. Geflügel-Ausstellung	Köln	vom 29. Februar bis 3. März d. J.	Ausstellungs-Gegenstände.	Preuß. Staats-eisenbahnen	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung
2. desgl.	Weida	vom 29. Februar bis 2. März d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
3. Kaninchen-Ausstellung.	Leipzig	vom 21. bis 23. März d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
4. desgl.	Chemnitz	vom 1. bis 4. März d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.

Danzig, den 11. Februar 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Personal-Chronik.

Es sind versetzt worden: der Ober-Kontrole-Assistent Heymann aus Löbau als Hauptzollamts-Assistent nach Strassburg Wpr. und der Hauptzollamts-Assistent Dieck aus Strassburg Wpr. als Ober-Kontrole-Assistent nach Löbau, der Grenz-Auffseher Brandt in Grüneiche als Steuer-Auffseher für die Zuckersteuer nach Melno, die Grenz-Auffseher Kadow aus Miesionskowo in gleicher Eigenschaft nach Grüneiche und Schmeling aus Plotterie als verittener Grenz-Auffseher nach Leibitsch, der ver. Grenz-Auffseher Krause aus Leibitsch als Grenz-Auffseher nach Miesionskowo, der Steuer-Auffseher für die Zuckersteuer Lüder aus Biessau als Steuer-Auffseher nach Neuenburg.

Zur Probefdienleistung als Grenz-Auffseher sind einberufen worden: der Steuer-Supernumerar Kroll nach Leibitsch, die Stellenanwärter Griebenow aus Thorn nach Neudorf, Grams aus Nakel nach Plotterie und Naasch aus Gieszyn nach Grüneiche.

14) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Schule zu Weitsee, Kreis Konitz, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Bloch zu Bruchschleimnitz zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

15) Es soll die Lieferung von 8000 ehm Deckies, 32000 ehm gestiebtm Ries und 55000 ehm ungestiebtm Ries in 22 Loojen verbunden werden. Der Termin für die Eröffnung der Angebote ist auf den **10. März d. Js.**, Vormittags 11 Uhr festgesetzt.

Die Bedingungen liegen in unserem Geschäftshause — Zimmer 32 im II. Stock — zur Einsicht aus und werden auch gegen postfreie Einzahlung von 0,50 Mark abgegeben. Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Den Angeboten sind Riesproben von mindestens 5 kg Gewicht beizugeben.

Danzig, 14. Februar 1896. Kgl. Eisenbahn-Direktion

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger Nr. 8.)

